

3 Weitere Rechtsprechung zur bAV

Prüfung der Überversorgung für Pensionsrückstellungen

(BFH, Urteil vom 20.12.2016 – I R 4/15)

1. An den Grundsätzen der sog. Überversorgungsprüfung bei der stichtagsbezogenen Bewertung von Pensionsrückstellungen (ständige Rechtsprechung seit BFH-Urteil vom 13. November 1975 IV R 170/73, BFHE 117, 367, BStBl II 1976, 142; zuletzt Senatsurteil vom 26. Juni 2013 I R 39/12, BFHE 242, 305, BStBl II 2014, 174) wird festgehalten.

2. Auch wenn bei der Prüfung stichtagsbezogen auf die „aktuellen Aktivbezüge“ des Zusageempfängers abzustellen ist, kann es bei dauerhafter Herabsetzung der Bezüge geboten sein, den Maßstab im Sinne einer zeitanteiligen Betrachtung zu modifizieren (gl.A. BMF-Schreiben vom 3. November 2004, BStBl. I 2004, 1045, Rz 19).

3. Die „aktuellen Aktivbezüge“ umfassen auch variable Gehaltsbestandteile, die im Rahmen einer Durchschnittsberechnung für die letzten fünf Jahre zu ermitteln sind (gl.A. BMF-Schreiben in BStBl I 2004, 1045, Rz 11).

4. Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung prägen das - durch die betriebliche Altersversorgung zu ergänzende - Versorgungsniveau auch dann, wenn sie im Wesentlichen auf eigenen Beitragsleistungen beruhen. (Amtliche Leitsätze)

Hinweis DK bAV: Offen ist nach wie vor, ob bei einer Herabsetzung der Bezüge im letzten Monat des Wirtschaftsjahres auf die während der Tätigkeit im Wirtschaftsjahr bezogenen Arbeitsentgelte oder auf die Summe des auf das Jahr hochgerechneten abgesetzten Dezembergehalts abzustellen ist. Beim BFH ist dazu ein Revisionsverfahren anhängig (Az.: BFH I R 91/15).

Doppelte Besteuerung von Altersversorgungsaufwendungen und Altersbezügen

(BFH, Urteil vom 21.6.2016 – X R 44/14)

1. Auch wenn die mit dem AltEinkG geschaffene Übergangsregelung für die Besteuerung von Leibrenten aus der Basisversorgung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG) grundsätzlich verfassungsgemäß ist, darf es in keinem Fall zu einer verfassungswidrigen doppelten Besteuerung der Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezüge kommen. Die Feststellungslast hierfür liegt beim Steuerpflichtigen.

2. Der Steuerpflichtige kann eine verfassungswidrige doppelte Besteuerung bereits bei Beginn des Rentenbezugs rügen. Es kann nicht unterstellt werden, dass zu Beginn des Rentenbezugs zunächst nur solche Rentenzahlungen geleistet werden, die sich aus steuerentlasteten Beiträgen speisen.

3. Zu den Rechtsfragen, die sich im Rahmen der Berechnung stellen, ob im konkreten Einzelfall eine doppelte Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen gegeben ist. (Amtliche Leitsätze)

Hinweis DK bAV: Dem objektiven Nettoprinzip zufolge müssen grundsätzlich alle Erwerbsaufwendungen abziehbar sein. Die Nichtabziehbarkeit darf also im Regelfall nicht beschränkt werden. Das ist aber nur der Fall, wenn sich diese steuerlich nicht ausgewirkt hat. Sie muss durch steuerfreie Bezüge kompensiert werden. Sie ist dagegen schädlich, wenn die Beiträge zu steuerbaren Einnahmen führen. Das stellt einen Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip dar. Eine vermeintliche Doppelbesteuerung ist also nicht der Grund für die Schädlichkeit.

Verschlechterung der Versorgungsrechte durch einen ablösenden Tarifvertrag bedarf besonderer den Eingriff legitimierende Gründe

(BAG, Urteil vom 20.09.2016 – 3 AZR 273/15)

Das zur materiellen Überprüfung von kollektivrechtlichen Eingriffen in Versorgungsanswartschaften entwickelte dreistufige Prüfungsschema ist nicht auf tarifvertragliche Regelungen übertragbar.

Mitgliedschaften



Die Wirksamkeit der verschlechternden Modifizierung einer tarifvertraglichen Versorgungszusage ist vielmehr an den in Art. 20 Abs. 3 GG bestimmten, rechtsstaatlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen. Verschlechternde Tarifregelungen bedürfen besonderer, den Eingriff legitimierender Gründe.

Die eingeschränkte Überprüfung tarifvertraglicher Regelungen ist dadurch gerechtfertigt, dass den Tarifvertragsparteien innerhalb ihrer Tarifautonomie gem. Art. 9 Abs. 3 GG ein Beurteilungs- und Ermessenspielraum zusteht und Tarifverträge keiner Billigkeitskontrolle unterliegen.

Typischerweise wirken sich diese Tarifregelungen auf noch nicht abgeschlossene Rechtsbeziehungen des Arbeitgebers mit dem einzelnen Betriebsrentner aus und entfalten regelmäßig eine unechte Rückwirkung. Je nachdem wie gewichtig die daraus resultierenden Nachteile sind, müssen auch die Ablösungsgründe unterschiedlich gewichtig sein. Bei nur geringfügigen Nachteilen würden für die Ablösung sachliche Gründe ausreichen, während bei mehr als geringfügigen Nachteilen gewichtige Gründe erforderlich sind.

Die Eingriffsschwelle für die Beurteilung, ob bzw. dass der relevante Nachteil mehr als nur geringfügig ist, bildet die hypothetische Frage, ob der Eingriff dem Arbeitnehmer während eines laufenden Arbeitsverhältnisses vernünftigerweise dazu Anlass gegeben hätte, sich in Bezug auf die mit dem Eingriff verbundene Reduzierung eine zusätzliche private Altersabsicherung zu verschaffen.

Fazit DK bAV: Das BAG konkretisiert die Anforderungen an die verschlechternde Ablösung von tarifvertraglichen Regelungen. Die Eingriffsschwellen sind niedriger als die vom BAG für eine verschlechternde Ablösung von Betriebsvereinbarungen aufgestellten Rechtssätze zur Dreistufentheorie. Maßgeblich ist auch hier eine Prüfung der relevanten (sachlichen) Gründe im Einzelfall.

Informationen: Udo Eversloh (ue@dkbav.de)

Sie haben Fragen zur bAV?

Sprechen Sie uns an:

Telefon 0931 760417 0

info@dkbav.de

www.dkbav.de



DK bAV
Deutsches Kompetenznetzwerk
betriebliche Altersversorgung eG

Schürerstraße 3
97080 Würzburg
Telefon +49 (0)931 730417 0
Telefax +49 (0)931 730417 20

Einzelvertretungsberechtigter Vorstand

Andreas Jakob
Rentenberater, Betriebswirt für bAV (FH), LL.M.
Bevollmächtigter der Generalversammlung
Franz Ostermayer
Dipl.-Kaufmann, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Eintrag im Genossenschaftsregister

Registergericht Würzburg GnR 269
USt-Identnummer DE 299821085

Eintrag im Rechtsdienstleistungsregister

Registrierungs- und Aufsichtsbehörde
Landgericht Würzburg
Ottostraße 5, 97070 Würzburg
Aktenzeichen 371 - WÜ - 041
Für jeden einsehbar unter
www.rechtsdienstleistungsregister.de



DK bAV-Nachrichten



Oktober 2017

Inhalt

1 Betriebsrentenstärkungsgesetz

2 Versorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern

- Lohnsteuerliche Behandlung der Übertragung einer Pensionszusage
- Bilanzsteuerrechtliche Behandlung von vererblichen Versorgungsanswartschaften und Versorgungsleistungen
- Erdienung einer Pensionszusage bei Weiterbeschäftigung des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers - verdeckte Gewinnausschüttung bei Zuwendung an die Unterstützungskasse
- Steuerliche Anerkennung einer Pensionsrückstellung mit Abfindungsklausel

3 Weitere Rechtsprechung zur bAV

- Prüfung der Überversorgung von Pensionsrückstellungen
- Ablösung einer bestehenden Versorgungsordnung durch Einführung von versicherungsmathematischen Abschlägen für vorgezogene Altersrente
- Doppelte Besteuerung von Altersversorgungsaufwendungen und Altersbezügen
- Verschlechterung der Versorgungsrechte durch einen ablösenden Tarifvertrag bedarf besonderer den Eingriff legitimierende Gründe

Editorial

„Druckfrisch“ halten Sie die Erstausgabe unserer DK bAV-Nachrichten, rechtzeitig zur Jahreskonferenz 2017, in Händen.

Seit Gründung unseres Kompetenznetzwerkes stellen wir immer wieder fest, dass in Zeiten häufiger Veränderungen im komplexen Umfeld der betrieblichen Altersversorgung und seiner zahlreichen Beratungsdisziplinen, Unternehmen und deren Berater neue Orientierung und rechtssichere Inspiration suchen. Diesen Impuls aus dem Markt haben wir als Anlass genommen, die vorliegende Broschüre, die vierteljährlich erscheint, ins Leben zu rufen.

In der aktuellen Ausgabe finden Sie kompakte Informationen und Anregungen zu dem Betriebsrentenstärkungsgesetz, durch das die „alte“ bAV-Welt eine grundlegende Änderung erfährt und das bei Unternehmen in den nächsten Monaten und Jahren zu einem erheblichen Beratungs- und Handlungsbedarf führen wird. Daneben stehen eine Vielzahl von höchstrichterlichen Entscheidungen zur steuerrechtlichen Anerkennung von Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer im Brennpunkt des Interesses.

Wir als das Expertenteam der DK bAV stehen ständig im interdisziplinären Austausch bei komplexen Fallszenarien. Nutzen Sie diese gebündelte Kompetenz.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse!

Ihr

Andreas Jakob, LL.M.
Vorstand



1 Betriebsrentenstärkungsgesetz

Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) ist beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf am 7.7.2017 zugestimmt. Das Gesetz tritt am 1.1.2018 in Kraft. Alle Details können an dieser Stelle nicht dargestellt werden. Einen Überblick über die Regelungen gibt das DK bAV in einer hausinternen Übersicht, die aktuell auf der Homepage unter www.dkbav.de/veranstaltungen/ abgerufen werden kann.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz wird inzwischen als „Versicherungswirtschaftsstärkungsgesetz“ kritisiert. In Ansätzen ist diese Kritik sicherlich nicht von der Hand zu weisen, betrachtet man allein die Voraussetzung des § 1a Abs. 1a BetrAVG. Danach ist der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung an eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds weiterzuleiten. Eine Erhöhung der Beiträge in den Durchführungswegen Unterstützungskasse und Direktzusage erfüllt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen, auch wenn die Entgeltumwandlung selbst in diesen nicht versicherungsförmigen Durchführungswegen erfolgt.

Die bisher in vielen Unternehmen gelebte Praxis eines auf vertraglicher Grundlage geleisteten Arbeitgeberzuschusses erfordert daher schon jetzt eine intensive Auseinandersetzung mit den neuen Rechtsgrundlagen, damit in der Zukunft nicht eine „doppelte“ Bezuschussungspflicht entsteht. Die Überprüfung der Rechtsgrundlagen erfordert enormen Beratungsbedarf dahingehend, ob und inwieweit der bisherige vertragliche Zuschuss auf den gesetzlichen Zuschuss „angerechnet“ werden kann.

Der Arbeitgeberzuschuss ist nur ein Teil von vielen Unklarheiten. Das BRSG wird also alle Marktteilnehmer in den nächsten Jahren intensiv beschäftigen, um das Ziel des Gesetzgebers, insbesondere den unteren Lohngruppen eine bAV zu ermöglichen, umzusetzen. Die eine oder andere Nachbesserung des BRSG wird daher nicht allzu lange auf sich warten.

Inwieweit die Tarifvertragspartner Ihrer neuen Rolle im Sozialpartnermodell gerecht werden können, ohne eigene Kompetenz im komplexen interdisziplinären Tätigkeitsumfeld der bAV aufzubauen, muss abgewartet werden. Aufgrund der vom Gesetzgeber nunmehr zugewiesenen sozialpolitischen Verantwortung auch für die bAV wird dies eine der großen Herausforderungen für die Zukunft bilden.

Entwurf eines BMF-Schreibens zum BRSG liegt vor

Das BMF hat am 29.9.2017 den Entwurf eines Schreibens vorgelegt, das diese steuerlichen Regelungen des BRSG begleitet und das noch im laufenden Jahre 2017 bekannt gemacht werden soll. Eine intensive Auseinandersetzung mit den steuerrechtlichen Veränderungen steht also der Beratungspraxis bevor.

Informationen: Ralf Weißenfels (rw@dkbav.de)

2 Versorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern

Verwaltung

Lohnsteuerliche Behandlung der Übertragung einer Pensionszusage

(BMF, Schreiben vom 04.07.2017 – IV C 5 – S 2333/16/10002)

In dem Schreiben reagiert das BMF insbesondere auf das BFH-Urteil vom 18.08.2016 – VI R 18/13. Bei der Übernahme einer Pensionszusage (Direktzusage) eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist lohnsteuerlich entscheidend, inwieweit dem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Wahlrecht dahingehend zusteht, die sofortige Auszahlung an sich selbst verlangen zu können. Besteht ein solches Wahlrecht, liegt ein lohnsteuerlicher Zufluss vor. Die Übertragung einer Direktzusage bzw. einer Unterstützungskassenzusage auf einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung unterliegt jedoch immer der Lohnsteuerpflicht. Etwas anderes gilt für die Übertragung von Direktzusagen an Arbeitnehmer, die gem. § 4 BetrAVG unter das Betriebsrentengesetz fallen. Eine solche Übertragung ist gem. § 3 Nr. 55 S. 2 EStG lohnsteuerfrei möglich.

Bilanzsteuerrechtliche Behandlung von vererblichen Versorgungsansparungen und Versorgungsleistungen

(BMF, Schreiben vom 18.09.2017 – IV C 6 – S 2176/07/10006)

Versorgungszusagen können ihren Charakter als bAV bewahren, selbst wenn die Leistungen nicht vom Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis abhängen (BFH, Urteil vom 05.03.2008 – I R 12/07; BFH, Urteil vom 23.10.2013 – I R 60/12). Der BFH betont, dass Pensionsleistungen v.a. dazu dienen, den Versorgungsbedarf zu decken. Sie werden somit regelmäßig erst bei Wegfall der Bezüge aus der betrieblichen Tätigkeit bezahlt. Das BMF folgt diesen (zum Teil stark kritisierten) Urteilen.

Das BMF hat sich in dem Schreiben vom 18.09.2017 mit der bilanzsteuerrechtlichen Behandlung von vererblichen Versorgungsansparungen und Versorgungsleistungen befasst, deren Gewährung eben nicht vom Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis abhängen. Demzufolge können Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG grundsätzlich nur auf der Basis derjenigen Leistungen angesetzt und bewertet werden, die nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu gewahren sind. Ohne konkrete Aussage dazu in der Pensionszusage wird unterstellt, dass mit dem Leistungsbezug auch das Arbeitsverhältnis endet. Davon unberührt bleibt das sog. „zweite Wahlrecht“ (s. dazu R 6a Abs. 11 Satz 3 ff. EStR).

Beiträge an Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds dürfen – unabhängig davon, ob das Dienstverhältnis für den Leistungsbezug beendet sein muss – als Betriebsausgabe abgezogen werden. Zuwendungen an Unterstützungskassen sind unter den Voraussetzungen des § 4d EStG als Betriebsausgabe abziehbar. Wenn nach Leistungsbeginn das für die weitere Tätigkeit gezahlte Gehalt nicht auf die Pension angerechnet wird, führt das jedoch zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Dies soll selbst für nicht beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer und bei Ausübung eines vereinbarten Kapitalwahlrechts bei Erreichen der vereinbarten Altersgrenze gelten.

Das Schreiben enthält auch Ausführungen zu a) Versorgungszusagen mit der Regelung, dass die späteren Versorgungsleistungen neben dem laufenden Arbeitslohn bezogen werden können, bei denen der Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht feststeht (dann wird dieser Zeitpunkt geschätzt), zum b) teilweisen Bezug von Versorgungsleistungen „im Dienst“ sowie zur c) körperschaftsteuerrechtlichen Behandlung und zur Vererblichkeit von Versorgungsansparungen und Versorgungsleistungen dergestalt, dass dann, wenn Leistungen im Vererbungsfall nicht an Hinterbliebene i. S. d. Rz. 287 des BMF-Schreibens vom 24.07.2017, BStBl. I 2071, 1022, erbracht werden, die Leistungen nach den allgemeinen Regelungen des § 6 EStG bewertet werden.

Rechtsprechung

Erdienung einer Pensionszusage bei Weiterbeschäftigung des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers – verdeckte Gewinnausschüttung bei Zuwendung an die Unterstützungskasse (FG Köln, Urteil vom 06.04.2017 – 10 K 2310/15)

1. Der Erdienenszeitraum von zehn Jahren und die Altersgrenze von 60 Jahren sind auch bei der Vereinbarung einer höheren Pensionsleistung zum Ausgleich einer erst später einsetzenden Auszahlung der Pension wegen Weiterbeschäftigung des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers über den vorgesehenen Pensionszeitpunkt hinaus zu beachten.

2. Wird eine Barwertausgleichsvereinbarung erst im oder kurz vor dem Zeitpunkt des vereinbarten Pensionseintrittsalters getroffen, widerspricht sie daher den Erdienensgrundsätzen und führt zur Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung bei Zuwendungen an die Unterstützungskasse.

3. Das FG hat aufgrund der in der Literatur aufgeworfenen und vom Gericht gewürdigten wichtigen Argumente für Maßnahmen zur Barwerterhaltung (vgl. u.a. Jakob/Zorn DStR 2014, 77, 78 f.; Otto GmbHR 2014, 617) die Revision beim BFH (Az. I R 33/15) zugelassen. (Leitsätze der Redaktion)

Steuerliche Anerkennung einer Pensionsrückstellung mit Abfindungsklausel

(FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.02.2017 – 1 K 68/14)

Die steuerliche Anerkennung einer Pensionsrückstellung setzt nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG im Hinblick auf die in einer Pensionszusage enthaltene Abfindungsklausel nicht die Festlegung der für die Berechnung der Abfindungshöhe anzuwendenden Sterbetafel voraus.

2. Pensionszusagen sind auch nach Einfügung des Eindeutigkeitsgebots in § 6a Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 EStG anhand der allgemein geltenden Auslegungsregeln auszulegen, soweit ihr Inhalt nicht klar und eindeutig ist.

3. Bei der Bildung der Pensionsrückstellung ist für eine Abfindungsklausel kein Abschlag vorzunehmen, wenn die Abfindung mit dem jeweiligen Barwert zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand erfolgen soll und die Abfindungsklausel damit einen unschädlichen Vorbehalt i.S. des § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG darstellt. Die Pensionsrückstellung ist zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls in vollem Umfang aufzulösen, wenn die Pensionszusage entsprechend dem in der Zusage enthaltenen Wahlrecht des Arbeitgebers durch eine Kapitalabfindung erfüllt wird, da in diesem Fall keine weitere Versorgungsverpflichtung des Arbeitgebers besteht.

4. Revision eingelegt (Az. des BFH: I R 26/17). (Leitsätze des Gerichts)

Hinweis DK bAV: Der undifferenzierten Auffassung der Finanzverwaltung, die sich für die Anwendung des Eindeutigkeitsgebots auf die Abfindungsklausel allein auf den Wortlaut des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG stützt, tritt das FG mit der vorliegenden Entscheidung zu Recht entgegen.

Behandlung von Tantiemzahlungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer

(FG Hamburg, Beschluss vom 29.11.2016 – 2 V 285/16)

Für die Frage der Angemessenheit der Gesamtausstattung eines Gesellschafter-Geschäftsführers sowie der Angemessenheit einer Gewinnantiente sind die Umstände und Erwägungen im Zeitpunkt der Gehaltsvereinbarung maßgebend.

Nur wenn ein sprunghafter Gewinnanstieg zu diesem Zeitpunkt ernsthaft im Raum steht, ist die Deckelung einer Gewinnantiente in zeitlicher oder betragsmäßiger Hinsicht geboten.

Die Zahlung einer Gewinnantiente zu Gunsten eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist insoweit, als sie 50 v.H. des Jahresgewinns übersteigt, in der Regel vGA. Bemessungsgrundlage dieser Regelvermutung ist der steuerliche Gewinn vor Abzug der Steuern und Tantieme.

Hinweis DK bAV: Die Gesamtausstattung eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist eine solche, deren Angemessenheit und somit Bestand der steuerlichen Prüfung z.B. bei Abfindung oder Verzicht einer Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer standhält.

Informationen: Franz Ostermayer (fo@dkbav.de)